

ThinPrint-Endbenutzer-Lizenzvertrag (ELV)

".print Application Server Engine", ".print Server Engine", ".print Desktop Engine", ".print Application Server Basic Pack" und ".print Printserver Basic Pack" (32bit und x64 Version)

Wichtig!

Bitte lesen Sie den vorliegenden ThinPrint-Endbenutzer-Lizenzvertrag (im Folgenden als „**ELV**“ bezeichnet) sorgfältig durch, bevor Sie die Software ".print Application Server Engine", ".print Server Engine", ".print Desktop Engine", ".print Application Server Basic Pack" und ".print Printserver Basic Pack" (32bit und x64 Version) sowie alle möglicherweise mitgelieferten Zusatzprogramme, wie sie in Ziffer 6 des ELV näher definiert sind oder dazugehörige Materialien und/oder Dokumentationen in elektronischem oder Online-Format (im Folgenden insgesamt als „**Software**“ bezeichnet) installieren und benutzen.

Indem Sie die Software installieren, kopieren oder anderweitig verwenden, erklären Sie sich mit den Bestimmungen des ELV einverstanden und stimmen zu, die Software nur wie hierin beschrieben zu nutzen.

Installieren Sie die Software als Administrator oder als ein anderer zur Installation berechtigter Mitarbeiter eines Unternehmens und stellen Sie die Software anschließend den Nutzern zur Verfügung, so erklären Sie sich ebenfalls mit den Bestimmungen des ELV einverstanden und stimmen zu, die Software nur wie hierin beschrieben zu nutzen.

Lehnen Sie die Bedingungen des ELV hingegen ab, so sind Sie nicht zur Installation und Nutzung der Software, gleich auf welche Art und Weise, berechtigt.

1. Allgemeines

Dieser ELV wird zwischen der ThinPrint AG, Alt-Moabit 91a/b, 10559 Berlin (nachfolgend als "**ThinPrint**" bezeichnet) und einer juristischen oder natürlichen Person, die selbst bzw. deren Mitarbeiter die Software installieren und nutzen (nachfolgend als "**Endbenutzer**" bezeichnet), geschlossen und stellt einen rechtsgültigen Vertrag zwischen den genannten Parteien dar, welcher abschließend alle Rechte und Pflichten des Endbenutzers sowie von ThinPrint an der Software regelt.

2. Definitionen

- (1) Als „**Gerät**“ wird nachfolgend eine Hardware-Betriebssystemeinheit bezeichnet, wobei diese auch virtualisiert sein kann.
- (2) Als „**Server**“ werden nachfolgend Geräte bezeichnet, welche hauptsächlich Dienste und Funktionen für andere Geräte zur Verfügung stellen.
- (3) Als „**Endgeräte**“ werden nachfolgend Geräte bezeichnet, welche hauptsächlich Dienste und Funktionen von einem Server anfordern.
- (4) Ein „**Cluster**“ bezeichnet nachfolgend eine Gruppe unabhängiger Server, die nach außen als ein Server erscheinend zusammenarbeiten, um die Last für vernetzte Endgerät- und Serveranwendungen über mehrere Server zu verteilen und die Verfügbarkeit von Anwendungen und Diensten zu erhöhen. Bei einer Zunahme der Auslastung können Cluster durch Hinzufügen zusätzlicher Server skaliert werden. Die als Knoten oder Hosts bezeichneten Clusterserver sind physisch und durch Software miteinander verbunden. Bei Versagen eines Knotens übernehmen die verbleibenden die Funktion des ausgefallenen Knotens.
- (5) Ein „**Named User**“ bezeichnet nachfolgend eine genau bestimmte natürliche Person (tatsächlicher Named User), welche die Software nutzt. Prozesse, die nicht durch natürliche Personen, sondern maschinell-automatisch, ausgelöst werden (logischer Named User), werden als Named User gezählt, wenn solche Prozesse die Software nutzen oder auf sie zugreifen. Greifen mehrere tatsächliche Named User mittels eines logischen Named Users auf die Software zu, so ist die Anzahl der tatsächlichen Named User für die Anzahl der insgesamt erforderlichen Named-User-Lizenzen ausschlaggebend. Eine Named-User-Lizenz darf zu keinem Zeitpunkt zeitgleich auf verschiedenen Geräten genutzt werden. Die (Mit-)Benutzung einer Named-User-Lizenz durch mehr als einen tatsächlichen oder logischen Named User ist ausdrücklich untersagt. Eine Named-User-Lizenz kann nur übertragen werden, wenn der ursprüngliche Named User die Software nicht länger nutzen kann und darf. Der Lizenzschlüssel zu einer bestimmten Named-User-Lizenz darf nur auf einem Server installiert und aktiviert werden. Eine Ausnahme stellen die Knoten eines Clusters dar (siehe hierzu Ziffern 6.3 und 6.4 a.E.). Desktops sind zwingend als Named User zu lizenzieren.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Innerhalb des Geltungsbereiches und Rahmens dieses ELV überträgt ThinPrint dem Endbenutzer das nicht weiter übertragbare, widerrufliche, räumlich beschränkte und nicht ausschließliche Recht zur Installation und Nutzung der vorliegenden Software, einschließlich aller eventuell vorliegenden Zusatzprogramme, gemäß der zur Software bereitgestellten technischen Dokumentation. Dabei darf die Software auf einem Endgerät, einem Server oder einer Serverfarm entsprechend der zu der Software vergebenen Anzahl der Lizenzen installiert und genutzt werden. **Die in diesem ELV beschriebenen Anforderungen hinsichtlich Art und Anzahl der erforderlichen Lizenzen gelten auch dann, wenn die technische Lizenzprüfung der Software eine andere Art und/oder eine andere Anzahl von Lizenzen zulässt. Maßgeblich sind ausschließlich die Bestimmungen dieses Lizenzvertrags.** Darüber hinaus ist der Endbenutzer berechtigt, nach der Installation eine Kopie der Software gemäß dem ELV oder anstelle einer solchen Kopie

ein Image des Endgeräts oder Servers anzufertigen, auf dem die Software installiert wurde, wobei diese Kopie bzw. dieses Image ausschließlich für Archivierungszwecke oder zur Reinstallation der Software auf demselben Endgerät, Server oder derselben Serverfarm ohne das Erfordernis einer erweiterten Lizenzierung angefertigt und aufbewahrt werden darf. Darüber hinausgehende Kopien und/oder Images bedürfen der zusätzlichen Lizenzierung gemäß den Bestimmungen dieses ELV. Alle Marken- und Urheberrechte sowie alle sonstigen Schutzrechtshinweise auf alle Rechte von ThinPrint müssen in dieser Kopie bzw. in diesem Image enthalten sein und bleiben.

- 3.2 Der Endbenutzer ist nicht berechtigt, über die in Ziffer 3.1 enthaltenen Regelungen hinausgehende zusätzliche teilweise oder vollständige Kopien, Klone oder Images der Software und Zusatzprogramme anzufertigen, die Software oder die genannten Komponenten auf sonstige Art und Weise zu vervielfältigen, zu übersetzen, Teile aus der Software herauszulösen, das Arrangement zu verändern oder andere Umarbeitungen und Anpassungen vorzunehmen oder Kopien von solchen Änderungen anzufertigen. Der Endbenutzer ist ebenfalls nicht berechtigt, die Software über den gesetzlich gestatteten und festgelegten Rahmen hinaus zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren. Schließlich ist es dem Endbenutzer ebenfalls nicht gestattet, die Inhalte der Software unter anderem zu verdrehen, die Farbe, die Größe, das Muster und die Schriftarten zu ändern oder Logo-Elemente, Copyright und Markenangaben zu trennen oder zu verändern.
- 3.3 Der Endbenutzer ist nicht berechtigt, die ihm im Rahmen des ELV übertragenen Rechte und Pflichten abzutreten, unterzulizenzieren, zu verkaufen oder auf andere Weise zu übertragen.
- 3.4 Sofern der Endbenutzer die Software auf mehr als einem Speichermedium erhält, ist er ausschließlich zur Verwendung der Software auf einem der Medien berechtigt. Für die Software auf dem alternativen Medium gilt ein generelles Nutzungsverbot auf einem anderen Endgerät, Server oder einer anderen Serverfarm sowie die Verbote aus 3.2 und 3.3.
- 3.5 Stellt die Software ein Update eines Vorgängerproduktes dar und hat der Endbenutzer das Update im Rahmen eines von ihm bestellten Updateservices (Update Subscription) erworben, so ist der Endbenutzer nur dann berechtigt, das Update zu installieren und zu nutzen, wenn er über eine gültige Lizenz für das Vorgängerprodukt verfügt, das von ThinPrint für das Update als geeignet gekennzeichnet ist. Zudem ist vom Endbenutzer zu beachten, dass das Update das Vorgängerprodukt ersetzt und/oder ergänzt sowie möglicherweise deaktiviert.
- 3.6 Ist die Software als "Nicht zum Weiterverkauf bestimmt" oder "NFR" (Not For Resale) gekennzeichnet, so ist die Verwendung der Software auf Demo-, Test- oder Beurteilungszwecke beschränkt; eine darüber hinausgehende Nutzung ist unzulässig. Insbesondere ist der Endbenutzer nicht berechtigt, diese Software weiterzuverkaufen oder Dritten auf andere Weise zu verschaffen.
- 3.7 Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte behält sich ThinPrint vor.

4. Übertragung der Software und Weitergabe an Dritte

- 4.1 Die Software selbst darf zu keiner Zeit an Dritte verkauft, verliehen, vermietet oder ihnen in sonstiger Weise überlassen werden.
- 4.2 Der Endbenutzer ist zur Installation der Software auf einem zweiten Endgerät, Server oder einer zweiten Serverfarm nur dann ohne das Erfordernis einer erweiterten Lizenzierung berechtigt, wenn er die Software nach ihrer Übertragung auf das zweite Endgerät, den zweiten Server oder die zweite Serverfarm vollständig und dauerhaft von dem ersten Endgerät, Server oder der ersten Serverfarm entfernt bzw. gelöscht hat. Zudem müssen mit Installation der Software auf einem zweiten, anderen Endgerät, einem zweiten Server oder einer zweiten Serverfarm ebenfalls alle anderen Bestandteile der Software, namentlich alle mitgelieferten Zusatzprogramme, Beschreibungen und Medien übertragen werden. Darüber hinaus müssen alle Personen, die auf das zweite Endgerät, den zweiten Server oder die zweite Serverfarm und damit auf die Software Zugriff erhalten, hinreichend über den Inhalt und die einzelnen Bedingungen des vorliegenden ELV informiert sein.

5. Lizenzierung

- 5.1 Die Lizenzen der Software, auch die als Demo- oder NFR-Lizenzen bezeichneten Lizenzen der Software, sind zunächst 30 Tage lang gültig. Grundsätzlich sind jegliche Lizenzen der Software erst nach einer Freischaltung (Aktivierung) durch ThinPrint über den 30-Tage-Zeitraum hinaus gültig. Eine Aktivierung der Lizenzen kann durch ThinPrint abgelehnt werden, wenn der zugehörige Lizenzschlüssel nicht zur Nutzung der Software in der installierten Version berechtigt. Abweichend von der vorstehenden Regelung zur grundsätzlichen Aktivierung von Lizenzen können Demo-Lizenzen grundsätzlich nicht über den 30-Tage-Zeitraum hinaus verwendet oder aktiviert werden. Einen weiteren Sonderfall in der Aktivierung stellen Unternehmenslizenzen dar, welche erst nach Unterzeichnung eines gesonderten Unternehmenslizenzvertrages und nur dann gültig sind, wenn der Endbenutzer im Sinne des ELV als Lizenznehmer in dem gesondert zu vereinbarenden Unternehmenslizenzvertrag benannt wird.
- 5.2 Gültige Lizenzschlüssel berechtigen den Endbenutzer zur Nutzung der Software in der zum Kaufzeitpunkt aktuellen Version.

- 5.3 Mit Anerkennung dieses ELV willigen Sie ein, die im Rahmen des Aktivierungsprozesses erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß vorzunehmen.

6. Softwarekomponenten

Auf demselben Server respektive Cluster ist eine zeitgleiche Verwendung der in 6.1 und 6.3 beschriebenen serverbasierte Lizenzierung und der in 6.2 und 6.4 beschriebenen userbasierten Lizenzierung nicht gestattet.

6.1 „print Application Server Engine“ (serverbasierte Lizenzierung)

Die Software der „print Application Server Engine“ darf auf jedem Server, der lokal Druckaufträge generiert, installiert werden. Sofern beabsichtigt ist, mit den Servern .print-Druckaufträge direkt zu den Geräten zu senden, muss jeder Server, auf dem die Software der „print Application Server Engine“ installiert wird, zumindest über individuelle, gültige Lizenzen der „print Application Server Engine“ verfügen.

6.2 „print Application Server Basic Pack“ (userbasierte Lizenzierung)

Die Software des „print Application Server Basic Packs“ darf auf jedem Server, der lokal Druckaufträge generiert, installiert werden. Sofern beabsichtigt ist, mit den Servern .print Druckaufträge direkt zu den Geräten zu senden, muss jeder Server, auf dem die Software des „print Application Server Basic Packs“ installiert wird, zumindest über individuelle, gültige Lizenzen des „print Application Server Basic Pack“ verfügen. Für jeden Named User ist eine gültige Named-User-Lizenz zwingend erforderlich. Nutzungsrechte für Anwender, welche über die im .print Application Server Basic Pack enthaltene Anzahl von Lizenzen hinausgehen, können durch das Hinzufügen weiterer Lizenzen aus sogenannten „User License Packs“ erworben werden.

6.3 „print Server Engine“ (serverbasierte Lizenzierung)

Die Software der „print Server Engine“ darf auf jedem Server installiert werden. Jeder Server, auf dem die Software der „print Server Engine“ installiert wird, muss zumindest über eine individuelle, gültige Lizenz der „print Server Engine“ verfügen. Wird die „print Server Engine“ auf einem Server eingesetzt, der in Verbindung mit einem oder mehreren Endgeräten als Druckserver fungiert, so muss außerdem für alle Windows-Server, die .print-Druckaufträge mittelbar oder unmittelbar auslösen und die .print-Druckaufträge über diesen Druckserver ausgeben sollen, je eine individuelle, gültige Server-Access-Lizenz auf diesem Server verfügbar sein. Die Server-Access-Lizenz kann nicht gesondert erworben werden, sondern ausschließlich als Bestandteil der „print Application Server Engine“. Für Nicht-Windows-Systeme, die .print-Druckaufträge mittelbar oder unmittelbar auslösen und die .print-Druckaufträge über diesen Druckserver ausgeben sollen, muss außerdem jeweils eine individuelle, gültige Host-Access-Lizenz auf diesem Server verfügbar sein; Host-Access-Lizenzen können gesondert erworben werden. Für virtualisierte Geräte (virtuelle Desktops), die von der Virtualisierungslösung VMware View bereitgestellt werden und .print-Druckaufträge mittelbar oder unmittelbar auslösen und die .print-Druckaufträge über diesen Druckserver ausgeben sollen, muss außerdem jeweils eine individuelle, gültige Lizenz der „print Engine for VMware View“ auf diesem Server verfügbar sein; diese Lizenzen können ebenfalls gesondert erworben werden. Handelt es sich bei dem Server um einen Cluster, muss jeder Cluster-Knoten über eine individuelle, gültige Lizenz der „print Server Engine“ verfügen; die Server-Access- und Host-Access-Lizenzen sowie die Lizenzen der „print Engine for VMware View“ dürfen auf jedem Knoten installiert und aktiviert werden (Mehrfachaktivierung).

6.4 „print Printserver Basic Pack“ (userbasierte Lizenzierung)

Die Software des „print Printserver Basic Packs“ darf auf jedem Server installiert werden. Jeder Server, auf dem die Software des „print Printserver Basic Packs“ installiert wird, muss zumindest über individuelle, gültige Lizenzen des „print Printserver Basic Pack“ verfügen. Außerdem ist für jeden Named User eine gültige Named-User-Lizenz zwingend erforderlich. Nutzungsrechte für Anwender, welche über die im „print Printserver Basic Pack“ enthaltene Anzahl von Lizenzen hinausgehen, können durch das Hinzufügen weiterer Lizenzen aus sogenannten „User License Packs“ erworben werden. Handelt es sich bei dem Server um einen Cluster, muss jeder Knoten über individuelle, gültige Lizenzen des „print Printserver Basic Pack“ verfügen; eine im Rahmen eines „User License Packs“ separat erworbene Named-User-Lizenz darf auf jedem Knoten installiert und aktiviert werden (Mehrfachaktivierung). Eine Mehrfachaktivierung der im „print Printserver Basic Pack“ enthaltenen Named-User-Lizenzen ist nicht möglich. Auf demselben Server respektive Cluster dürfen gleichzeitig sowohl eine Lizenz des „print Printserver Basic Packs“ als auch Lizenzen der „print Engine for VMware View“ installiert und aktiviert werden (gemischte Lizenzierung).

6.5 „print Desktop Engine“

Die Software der „print Desktop Engine“ darf ausschließlich auf einem Endgerät installiert werden. Jedes Endgerät, auf dem die Software der „print Desktop Engine“ installiert wird, muss jeweils zumindest über eine gültige Lizenz der „print Desktop Engine“ verfügen.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte an der Software

Die Software, ihr gesamter Inhalt (einschließlich aller in ihr enthaltenen Bilder, Fotografien, Animationen, Video, Audio, Musik, Text und Applets), alle Inhalte, auf die mit Hilfe der Software zugegriffen werden kann sowie deren Kopien sind durch sämtliche nationalen und internationalen Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, und Markenrechte sowie aller sonstigen existierenden Schutzrechte an der Software, den vorgenommenen Verbesserungen der Software, ihren Bugfixes und Erweiterungen oder an allen anderen Modifikationen der Software, unabhängig von welcher Person diese durchgeführt werden, geschützt. Mit Annahme des ELV verpflichtet sich der Endbenutzer, diese allein ThinPrint oder Dritten zustehenden Rechte an der Software nur in dem in diesem ELV vorgesehenen Rahmen zu nutzen und bei der Nutzung die genannten Rechte von ThinPrint bzw. Dritten vollumfänglich zu beachten und nicht zu verletzen. Dazu gehört insbesondere, dass sämtliche Inhalte weder kopiert oder anderweitig vervielfältigt, noch gespeichert, verkauft oder auf andere Weise weitergegeben, noch in irgendeiner Weise – abgesehen von der Nutzung der Software selbst – genutzt werden dürfen (siehe Ziffer 3). Der Endbenutzer ist berechtigt, die Dokumentation zur Software auszudrucken, sofern die Dokumentation nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird. Zudem kann der Endbenutzer alle gedruckten Materialien, die die Software begleiten, für interne Zwecke vervielfältigen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Software muss ausschließlich die im Handbuch beschriebenen und aufgeführten Funktionen fehlerfrei übernehmen.
- 8.2 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ThinPrint AG.

9. Haftung

- 9.1 Die Software wird von ThinPrint getestet und auf ihre allgemeine Tauglichkeit geprüft. Sofern daher bei der Installation oder der Nutzung der Software Schäden bei dem Endbenutzer auftreten, haftet ThinPrint in den Fällen vollumfänglich und bis zu dem doppelten Betrag des Kaufpreises der erworbenen Softwarelizenzen, in jedem Fall jedoch nur bis zu einer Höchstsumme von 50.000 EUR, sofern diese Schäden unmittelbar aus fehlerhaftem und/oder unvollständigem Testen oder einer fehlerhaften und unvollständigen Tauglichkeitsprüfung herrühren. Dabei ist die Haftung in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit seitens ThinPrint auf die Schäden beschränkt, die für ThinPrint vorhersehbar waren oder vorhersehbar hätten sein müssen. Eine Haftung für alle mittelbaren und atypischen (Folge-)Schäden und für alle Vermögensschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen, besteht hingegen bei einfacher Fahrlässigkeit nicht. Diese Haftungsbeschränkung von ThinPrint gilt nicht in Fällen von Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 9.2 In allen Fällen, in denen der Endbenutzer keine ausreichende (mindestens einmal pro Tag), ihm zumutbare und dem jeweiligen Stand der Technik nach übliche Sicherung seiner Daten vorgenommen oder es im Falle eines vermuteten Softwarefehlers unterlassen hat, zumutbare und ausreichende zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, muss sich der Endbenutzer im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht ein Mitverschulden an dem entstandenen Schaden zurechnen lassen.
- 9.3 ThinPrint haftet nicht für Schäden, die bei dem Lizenznehmer im Rahmen oder aufgrund des Downloadvorganges der Software von der ThinPrint-Webseite oder während des Installationsvorganges entstehen. Insbesondere garantiert ThinPrint keine Computervirenfreiheit, so dass ThinPrint in keinem Fall für Schäden haftet, die dem Endbenutzer infolge von Computerviren entstehen. Vielmehr ist der Endbenutzer verpflichtet, einen ausreichenden und ständig aktualisierten Virenschutz zu nutzen und aktiv zur Verhinderung des Eindringens von Computerviren, insbesondere vor dem Herunterladen der Software, beizutragen.
- 9.4 Eine Haftung von ThinPrint für Sach- und Rechtsmängel der Informationen und der Software ".print Application Server Engine", ".print Server Engine", ".print Desktop Engine", ".print Application Server Basic Pack" und ".print Printserver Basic Pack" (32bit und x64 Version), insbesondere für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter, Vollständigkeit und/ oder Verwertbarkeit ist, abgesehen von den Fällen, in denen ThinPrint ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann, ausgeschlossen.
- 9.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt grundsätzlich unberührt.

10. Verwirkung der Nutzungsrechte

Sofern der Endbenutzer, einer seiner Angestellten, Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen die sich aus diesem ELV ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Nutzungsrechte verletzt oder ihnen zuwider handelt, ist ThinPrint berechtigt, die Nutzung der Software sowie aller dazugehörigen Komponenten mit sofortiger Wirkung zu untersagen und die Rückgabe bzw. Löschung der erteilten Lizenzen sowie aller von ihr angefertigten Kopien bzw. die Löschung der angefertigten "Images" zu verlangen. Darüber hinaus behält sich ThinPrint die Geltendmachung sämtlicher sich aus einer solchen Verletzung ergebenden Schadensersatzansprüche gegenüber dem Endbenutzer vor.

11. Abtretung von Rechten

Der Endbenutzer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ThinPrint den vorliegenden ELV sowie alle darin enthaltenen Rechte und Pflichten nicht auf einen Dritten übertragen oder abtreten, es sei denn, der Endbenutzer und der Dritte stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 17 AktG oder der Dritte übernimmt durch Abschluss eines Vertrages das gesamte oder nahezu gesamte Vermögen der übertragenden Partei. Die in Satz 1 genannte Zustimmung von ThinPrint darf aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gefahr besteht, dass infolge der Abtretung die vertraglich sowie durch diese Bedingungen festgelegten und vereinbarten Rechte und Pflichten des Endbenutzers nicht mehr erfüllt werden können oder erfüllt werden würden.

12. Geltungsbereich des ELV

Dieser ELV regelt abschließend alle Nutzungsrechte des Endbenutzers an der Software sowie alle sonstigen Rechte und Pflichten des Endbenutzers und ThinPrint, sofern nicht in Individualverträgen ausdrücklich und schriftlich die Geltung anderer Vereinbarungen oder Bedingungen festgehalten wurde. Insbesondere hat der ELV Vorrang vor allen bisherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Mitteilungen und Angeboten bezüglich der Software. Der ELV ist ausschließlich in den von der ThinPrint AG zur Verfügung gestellten offiziellen Versionen in deutscher und englischer Sprache verbindlich. Ansprüche gleich welcher Art können gegen die ThinPrint AG nicht aufgrund von anderen, nicht von der ThinPrint AG autorisierten Sprachfassungen geltend gemacht werden.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser ELV sowie seine Durchführung unterliegen ausschließlich deutschem Recht, wobei die Regelungen des UN-Kaufrechtes in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen sie zwingendes Recht enthalten. Ist der Endnutzer ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem oder aufgrund dieses ELV ergebenden Streitigkeiten der Sitz der ThinPrint AG in Berlin, Deutschland. Ist der Endnutzer ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so ist der Gerichtsstand am zuständigen Gericht des Wohnsitzes des Verbrauchers gem. § 13 ZPO.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses ELV unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der ELV ungewollte Regelungslücken enthalten, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des ELV nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine dem Vertragszweck und den wirtschaftlichen Interessen der Parteien entsprechende angemessene Regelung als vereinbart gelten.

ThinPrint AG, 10559 Berlin

Juni 2009/v19.0